

Beitragsordnung der Mainzer Ruder-Gesellschaft 1898

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.3.2024,

gültig ab dem 1.Juli 2024

§1

Die MRG erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren von ihren Mitgliedern gemäß § 6 der Satzung.

§2

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die MRG, das Eintrittsdatum ist durch den entsprechenden Vorstandsbeschluss festgelegt. Gemäß § 6 der Satzung werden Aufnahmegebühr und Beitrag für das erste Halbjahr sofort fällig, die Beiträge sind im Voraus fällig.

§3

Die Beitragspflicht endet mit dem ordnungsgemäßen Austritt oder Ausschluss gemäß § 20 / § 21 der Satzung.

Die Änderung der Mitgliedschaft zwischen Ausübenden und Unterstützenden ist beim Vorstand gemäß § 4, Absatz 6 der Satzung zu beantragen.

§4

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden gemäß § 6 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§4a) Beitragstabelle (Euro)

Beitragsart	Beitrag/Monat	Beitrag/Quartal	Aufnahmegebühr
Ausübende	25,00	75,00	50,00
Ermäßigter Beitrag	15,00	45,00	20,00
Unterstützende	10,00	30,00	20,00
Familienmitgliedschaft	50,00	150,00	20,00

Voraussetzung für den ermäßigten Beitrag:

Ausübende Mitgliedschaft für Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre, Azubis oder Studierende bis einschließlich 28 Jahre.

Unterstützende Mitglieder können pro Jahr an fünf Tagen rudern oder an einer Wanderfahrt teilnehmen.

Voraussetzung für die Familienzahlung: Bei der MRG sind die Partner/-innen bzw. Familienmitglieder mit der gleichen Anschrift gemeldet.

§4b) Sonderumlage

Zur Rückzahlung der Mitgliederdarlehen für den Neubau des Bootshauses erhebt der Verein im Jahr 2024 – 2028 eine jährliche Sonderumlage in folgender Höhe:

Ausübende Mitglieder: 135 €

Ermäßigte Mitglieder: 75 €

Unterstützende Mitglieder: 50 €

Familienmitglieder: 135 €

In 2024 wird die Umlage in zwei Teilen mit den Beiträgen für die Quartale III und IV eingezogen. In den Jahren 2025 – 2028 wird die Umlage jeweils anteilig mit den Quartalsabbuchungen eingezogen.

§4c) Vermeidung sozialer Härten

Zur Vermeidung sozialer Härten kann der Vorstand in Einzelfällen zeitweise auf die Forderung von Mitgliedsbeiträgen verzichten.

§4d) Abgeltung der Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung nach §5 Absatz 3 der Satzung richtet sich nach den im Fahrtenbuch erfassten Ruderkilometern. Ab 100 vollendeten Jahreskilometern Rudern ist eine Arbeitsstunde pro 100 Ruderkilometern zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch eine Geldzahlung von 24 Euro pro Arbeitsstunde abzugelten. Der Einzug erfolgt nachträglich im ersten Quartal des Folgejahres (bei Vereinsaustritt im letzten Monat der Vereinsmitgliedschaft).

Anlage zur Beitragsordnung

Auflistung der Arbeitsleistung in der MRG